

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817**

17.4.1817 (Nr. 106)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 106. Donnerstag, den 17. April. 1817.

Großherzogthum Hessen. — Kurhessen. — Frankreich. (Maubreuil vor dem Pariser Sachtpolizeigericht.) — Oestreich. (Ankunft der Prinzessin von Wallis zu Wien.) — Preussen. — Schweden. (Militär-Konscription.)

## Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 15. April. (Kundmachung des großherzogl. geh. Staatsministeriums.) Nachdem Se. Kon. Hoh. der Großherzog, durch einen am 29. Jan. d. J. zu Frankfurt am Main abgeschlossenen und nunmehr genehmigten Staatsvertrag, die Oberhoheit über die bisher zur Provinz Starkenburg gehörigen vier Orte, Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen und Reichartshausen, an die Krone Baiern abgetreten, auch Höchstherrn bisherigen Diener und Unterthanen in diesen Orten ihrer Dienst- und Unterthanenpflichten entlassen, und dagegen die zum königl. baier. Landgerichte Obernburg gehörig gewesenen, im sogenannten Bachgau liegenden Ortschaften, Dorndiel, Radheim und Rosbach, nebst ihren Gemarkungen und eingeschlossenen Höfen, mit vollen Hoheits- und Eigenthumsrechten erworben haben, so wird dieses mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht: 1) Die weitere Vollziehung der Uebereinkunft vom 29. Jan., so wie die Benachrichtigung der hiesigen Kollegien über diejenigen Punkte dieser Uebereinkunft, welche in ihren Geschäftskreis einschlagen, ist dem großherzogl. geh. Rath und Hofkammerdirektor von Wigleben dahier übertragen. An denselben haben daher die Behörden, sobald als thunlich, zur weitem Beförderung diejenigen Akten abzugeben, welche sich auf die vier abgetretenen Orte beziehen. 2) Da durch den Ort Laudenbach den großherzogl. Unterthanen des Odenwalds, insbesondere den Bewohnern der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Brenberg, die unmittelbare Verbindung mit dem Mainströme entzogen wird, so ist festgesetzt worden, daß den besagten großherzogl. hess. Unterthanen, bei der Durchfuhr von Holz und anderen Produkten des Großherzogthums Hessen an den Main, auf den gewöhnlichen Fahrwegen durch die Gemarkungen der Orte Laudenbach, Wörth und Zrennfurt, so wie bei der Einladung auf dem Mainströme, keine Hindernisse in den Weg gelegt, und überhaupt dieselben nach den bestehenden und künftig etwa erscheinenden allgemeinen Verordnungen als Trans-

sitogut behandelt werden sollen. 3) Die Orte Dorndiel, Radheim und Rosbach sind mit dem großherzogl. Justiz- und Rentamt Umstadt vereinigt worden. Darmstadt, den 14. Apr. 1817. Auf besonderen allerhöchsten Befehl. Großherzogl. hess. geh. Staatsministerium.

## Kurhessen.

Kassel, den 13. Apr. (Kurfürst u.) Se. Kon. Hoh. der Kurfürst liegen noch immer krank darnieder, zuweilen bedenklich, dann wieder etwas besser, und kurz darauf von neuem gefährlich. Da Sie gewohnt sind, den Regierungsgeschäften stets sich selbst zu unterziehen, so werden Sachen von Wichtigkeit zurückgelegt, und finden dormalen keine Erledigung. — Freiherr von Münchhausen zu Apeleern im Schaumburgischen, vormaliger Kammerherr bei dem Könige von Westphalen, ist kürzlich in hiesigen Dienst genommen und zum geheimen Legationsrath ernannt worden. Nächstens wird ihm auch, wie es heißt, das Ernennungspatent zum kurfürstl. Gesandten und bevollmächtigten Minister am Wiener Hofe ausgefertigt werden, und derselbe sich alsdann sogleich von hier auf die Reise dahin begeben. — Daß Se. h. Durchlaucht der Herzog von Nassau das Schlangenbad in Besitz genommen, welches in dem Vertrag, wodurch die Grafschaft Katzenellenbogen am Rhein von Kurhessen abgetreten worden, letztem ausdrücklich reservirt worden war, hat hier eine nicht geringe Sensation gemacht. Se. königl. Hoheit der Kurfürst hatte sich bei seinen kränklichen Umständen vorgenommen gehabt, das dortige Bad noch diesen Sommer zu besuchen und zu seiner Wiederherstellung zu gebrauchen. (Münch. Zeit.)

## Frankreich.

Paris, den 12. Apr. (Königl. Verordnungen.) Der Moniteur macht heute die vom 9. d. datirte königl. Verordnung bekannt, wodurch die Stellen der Gen. Sekretarien bei den Präfekturen, mit Ausnahme des Seinedepartement (Paris), vom 1. Mai d. J. an aufgehoben werden. Die ihre Stellen verlieren en Gen.

Sekretarien sollen noch ein Vierteljahr lang ihren Gehalt fortbeziehen, und die Geschäfte derselben künftig durch die ältesten Präsekturräthe versehen werden. Eine andere, gleichfalls im heutigen Moniteur publicirte königl. Verordnung vom 9. d. enthält verschiedene Verfügungen über die Verwendung eines Theils der zur Verbesserung der Lage der Geistlichkeit bestimmten Summen; unter andern sollen 185,000 Fr. zur Erhöhung der erzbischöflichen Gehalte auf 25,000, und der Bischöffe auf 15,000 Fr., und 2,192,000 Fr. zur Erhöhung der Gehalte der Pfarrverweser auf 700 Fr. verwendet werden.

(Mauthgesetz) Das neue Mauthgesetz, das die Regierung bereits hat bekannt machen lassen, enthält wichtige Verfügungen in Ansehung eines modificirten Eingangszolls auf die aus dem Ausland kommenden Schriften. Die Gebühren auf deutsche Bücher sind dadurch bedeutend herabgesetzt. Folgendes sind die Verfügungen: Die aus dem Auslande nach Frankreich bestimmten Schriften können in Zukunft nur durch die Mauthbüreau von Valenciennes, Straßburg, Pont-à-Beauvoisin, Bayonne und Calais eingebracht werden. Der Eingangszoll auf alle in todtren Sprachen, oder in fremder, d. h. nicht-französischer Sprache, geschriebene Bücher beträgt 10 Fr. vom Hundert Kilogrammen, also 5 Fr. vom gewöhnlichen Centner. Für die im Auslande gedruckten Schriften in französischer Sprache muß bezahlt werden: a. für wissenschaftliche Schriften 50 Fr. von 100 Kilogrammen; b. für andere Originale in französischer Sprache 100 Fr. von 100 Kilogrammen; c. für den gesetzlich erlaubten Wiederabdruck solcher Werke und Schriften, die in Frankreich bereits publicirt waren, und im Auslande neu aufgelegt oder abgedruckt worden sind, 150 Fr. von 100 Kilogrammen. Der Nachdruck neuer französischer Schriften ist gänzlich verboten, und wird an den Gränzmauthbüreau konfiszirt. Schriften, die in Frankreich verlegt, gedruckt und ins Ausland ausgeführt werden, um dort verkauft, oder in Kommission gegeben zu werden, können, insofern der Verkauf nicht erfolgt ist, fünf Jahre lang gegen Bezahlung des unbedeutenden Zolls von 1 Fr. von 100 Kilogrammen nach Frankreich zurückgebracht werden. Diese Gebühren ersetzen alle diejenigen, die zeither von Büchern erhoben worden; der Betrag wird in eine besondere Kasse gebracht, und für die Ausgaben der Aufsichtskommission des Buchhandels verwendet. Es ist ausdrücklich verordnet, daß alle diejenigen Bücher, von welchen weniger als 150 Fr. Eingangengebühren bei der Einfuhr entrichtet werden, besonders verpackt, und nach den oben angeführten verschiedenen Gattungen geordnet werden müssen. Eine königl. Verordnung wird noch die nähern Formalitäten reguliren.

(Maubreuil vor dem Pariser Zuchtpolizeigericht.) Am 10. d. begann vor dem Pariser Zuchtpolizeigericht der Prozeß des schon öfters erwähnten Maubreuil. Aus dem Vortrage des Substituten des königl. Gen. Prokurators und den in dieser Sache gepflogenen frühern Ver-

handlungen gehen folgende Thatsachen hervor: Im Apr. 1814 scheinen Maubreuil und ein gewisser Dazis von der damaligen provisorischen Regierung eine Mission in Beziehung auf Wiederbeschaffung vermischter Kronjuwelen erhalten zu haben. Schriftliche Befehle, von den provisorischen Kriegs- und Polizeiministern, von dem russ. Gen. Sacken, als Gouverneur von Paris, und dem preuß. Kommandanten unterzeichnet, wurden ihnen ausgefertigt, jedoch ohne Angabe des Gegenstandes und Zwecks ihrer Aufträge. Maubreuil und Dazis erkundigten sich mehrmals in dem Hotel der vormaligen Königin von Westphalen, Prinzessin Katharina von Württemberg, welchen Weg dieselbe auf ihrer Rückreise aus Frankreich nach Deutschland nehmen würde. Sie erfuhren, daß die Reise über Fontainebleau gehen sollte. Nun leiteten sie sich bei dem Dorfe Fossard in Hinterhalt. Auf Vorzeigung ihrer Papiere hatte man ihnen eine Eskorte von Chasseurs und Mamelucken der Garde gegeben. Maubreuil trug die Uniform eines Husarenobersten, und Dazis die der Nationalgarde. Als die Prinzessin am 21. Apr. sich Fossard näherte, hielten Maubreuil und Dazis ihren Wagen an; man sagte ihr anfänglich, sie müßte nach Paris zurückkehren, welches sie zufrieden war; bald aber nöthigte man sie, bei einem nahe gelegenen Wirthshause auszustiegen. Hier war es, wo Maubreuil und Dazis 11 Kisten, wovon eine das Necessaire des Gemahls der Prinzessin, nebst dessen Juwelen, eine zweite 84,000 Fr. in Gold, und die übrigen die Kostbarkeiten der Prinzessin selbst enthielten, vom Wagen wegnehmen ließen. Mehrere dieser Kisten wurden in Gegenwart von Maubreuil und Dazis geöffnet, die jedoch darüber kein Protokoll aufnahmen; sie widersetzten sich selbst dem Begehren der Prinzessin, die Kisten nach Paris zu begleiten, oder durch eine vertraute Person begleiten zu lassen. Maubreuil und Dazis, im Besitze dieser Kostbarkeiten, setzten zum weitem Transport derselben ein Fuhrwerk in Requisition; zwei Kisten, mit den Juwelen und den 84,000 Fr. in Gold, nahmen sie in ihre eigene Kalesche. Am 22. kamen sie in Villejuif an. Das requirirte Fuhrwerk schlug den Weg nach Paris ein, und hielt bei einem Hrn. Devanteaux; Maubreuil und Dazis begaben sich mit ihren Schätzen nach Versailles. An den bei Devanteaux abgeladenen Kisten zeigte es sich deutlich, daß sie geöffnet, und vieles herausgenommen worden war. Inzwischen klagte die Prinzessin, und Maubreuil wurde arretirt. Er schrieb aus dem Gefängniß einen Brief an zwei seiner Leute, der jeto noch räthselhaft wäre, wenn man nicht wüßte, daß bald darauf die von Maubreuil auf die Seite geschafften Kostbarkeiten von einem Fischer in der Seine gefunden worden. Die Sache kam nun zuerst vor das hiesige Gericht erster Instanz, das sich aber für inkompetent erklärte, dann vor das Kriegsgericht, das sie gleichfalls, als außer seiner Kompetenz liegend, abwies. Während der 100 Usurpationstage wurde die Sache an die Anklagekammer des Appellationsgerichts, und

von diesem endlich im Jan. 1816 an das Zuchtpolizeigericht verwiesen. Maubreuil war inzwischen aus seinem Gefängnisse entkommen. In den Niederlanden, wohin er flüchtete, wurde er zwar arretirt, jedoch bald wieder in Freiheit gesetzt. Er kehrte nun nach Frankreich zurück, wo er aufs neue arretirt wurde. Während seiner Gefangenschaft wandte sich sein Freund, der junge Marquis de Broglie, an die Deputirtenkammer mit der Bitte, sich dafür zu verwenden, daß die Vollziehung der Verfügung des Appellationsgerichts nicht länger aufgeschoben würde. Maubreuil hatte, bei seiner Erscheinung vor dem Zuchtpolizeigericht am 10. d., ganz das Ansehen eines dem Leuffern, wie dem Jamern nach, verführten Menschen, und gerieth in eine Art von konsulsivischer Bewegung, als der Substitut des königl. Gen. Procurators den Antrag machte, daß sich das Gericht für inkompetent erklären sollte, indem hier nicht von Polizeivergehen, sondern von Kriminalverbrechen die Rede sey. Das Gericht hat zu weiterer Verhandlung der Sache den 18. d. anberaumt.

(Herzog von Wellington.) Vorgestern hat der Herzog von Wellington mit dem Könige und der königl. Familie gespeiset.

(Bischof von Gent.) Hr. von Broglie, Bischof von Gent, ist hier angekommen. Ein Gerücht, das aber wenig Glauben verdient, bestimmt ihm das erledigte Erzbisthum Paris.

Der nach Brasilien bestimmte königl. preuß. Gesandte, v. Flemming, ist gleichfalls zu Paris angekommen, von wo er, wie es scheint, sich nach England begeben will, um sich dort nach Rio-Janeiro einzuschiffen.

(Telegraphische Depesche von Calais.) Eine telegraphische Depesche aus Calais vom 10. d. Abends meldet die Ankunft mehrerer Transportschiffe mit 450 Franzosen und Italienern an Bord, die, kriegsgefangen in England, daselbst Dienste genommen hatten, und nun verabschiedet worden sind.

(Schiffsnachrichten.) Nachrichten aus Brest vom 4. d. kündigt das Auslaufen der kön. Brigg, le Railleur, der Golette, le Goeland, und der zwei Gabarren, la Rhone und la Seine, an.

Am 11. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 65 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1265 Fr.

#### D e s t r e i c h.

Wien, den 10. Apr. (Prinzessin von Wallis u.) Gestern Nachts zwischen 1 und 2 Uhr sind Ihre königl. Hoh. die Prinzessin von Wallis hier eingetroffen, und im Gasthose zur Kaiserin von Oestreich abgestiegen. Ihre Absicht war, das Hotel des königl. großbritannischen Botschafters zu bewohnen; allein Lord Stewart war den Abend vor Ihrer Ankunft nach seinem Landsitze in Kitterssee abgereist. Auch der königl. hannoversche Gesandte, Graf v. Hardenberg, hatte sich eben auf einige Tage aufs Land begeben. Ihre königl. Hoh. werden nur bis Sonnabend in hiesiger Stadt verweilen, und die Rück-

reise nach Ihrem Landsitze Garoso am Emer See antreten. Uebrigens erhält sich das Gerücht, die Prinzessin wolle noch im Laufe dieses Jahres eine Reise nach Persien unternehmen. — Unser Gesandter am königl. sächs. Hofe, Graf v. Bombelles, der sich mit seiner liebenswürdigen und talentvollen Gemahlin (Ida Brun) seit einigen Wochen auf Urlaub hier befindet, wird nun nächstens die Rückreise nach Dresden antreten; er soll, wie es heißt, auch an den großherzogl. und herzogl. sächsischen Höfen akkreditirt werden. — Unser bisheriger Legationssekretär am päbstl. Hofe, Hr. Pflügl, ist von Rom hier angekommen, und geht in gleicher Eigenschaft nach Petersburg. — Gestern wurde unser Kurs auf Augsburg zu 377 $\frac{1}{2}$  Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 382 $\frac{1}{2}$  (Abends zu 384).

#### P r e u s s e n.

Berlin, den 9. Apr. (Kabinettsordre) In der Grafenschaft Mark hatte der Adel seit Napoleons Dekreten, wodurch selbiger die Leibeigenschaft aufhob, versucht, eine Gattung von Bauern, die man Leibe- und Zeitgewinner nennt, um das Erbrecht ihrer Stellen zu bringen, und auf Zeitpacht zu setzen, und dieses zugleich im Wege Rechts zu begründen. Kürzlich ist nun in dieser Sache folgende Kabinettsordre ertheilt worden: „An den Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg. Ich habe aus Ihrem Vortrage die Differenzen ersehen, welche über die Auslegung Meiner Kabinettsordre vom 5. Mai 1815, durch die Ich in Hinsicht der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den wiedervereinigten und auch neuen Provinzen, die provisorische Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes, und die Suspension aller, über die Auslegung und Anwendung der vormaligen französischen, und der ihnen überhaupt gleich zu achtenden fremden Gesetze entstandenen Prozesse befohlen habe, in den Rechtshandeln des Freiherrn v. Bodelschwingh-Plattenberg wider seine Kolonen neuerlich regeworden sind. Da jene Rechtsstreitigkeiten die Frage zum Gegenstande haben, ob die Kolonen berechtigt sind, die durch ein fremdherrliches Steuergesetz angeordnete Erbhung der Grundsteuer auch dem Grundherrn auf dem zu empfangenden Zehnten verhältnißmäßig in Abzug zu bringen, so ist der Fall, welchen Meine Ordre zum Augenmerk gehabt hat, deutlich vorhanden, und die Prozesse mußten daher, sobald die Ordre erschien, suspendirt werden. Dies ist jetzt noch zu bewirken, sofern die bereits abgefaßten Erkenntnisse nicht schon die Rechtskraft beschritten haben, als in welchem Falle der unterlegenen Partei, wenn sie sich nachher mit dem Gegenseitig nicht gütlich vereinigt hat, eine Nullitätsklage zu dem Ende verstatet werden muß, daß das beiderseitige Verhältniß auf den aktuellen Besitzstand nach Meiner Ordre vom 5. Mai 1815 vor der rechtskräftig gewordenen Entscheidung zurückzuführen ist. In dieser Art muß auch in allen ähnlichen Fällen verfahren werden, und sind alle Gerichtsbehörden anzuweisen, in jedem Falle, wo Streit zwischen Gutsherrn und Unter-

thanen in den wiedervereinigten oder neuen Provinzen, die sonst unter franzöf. Gesezen sich befanden, entsteht, nur den aktuellen Besiz zur Zeit Meiner abgefaßten Ordre zu reguliren. Erhebt sich darüber ein Zweifel, ob der Fall zu denjenigen gehöret, von welchen Meine Ordre redet, so haben die Untergerichte ihr Bedenken dem vorgesetzten Ober-Landesgericht vorzutragen, welches überall, wo ihm die Kabinettsordre nicht anwendbar, und deshalb der Prozeßgang zulässig scheint, vorher an den Justizminister berichten, und dessen Verbescheidung nach einer zwischen demselben und Ihnen vorher gepflogenen Kommunikation erwarten muß. Damit aber dieser Zustand baldigst aufhöre, müssen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den gedachten Provinzen sobald als möglich festgestellt werden, und Ich sehe deshalb Ihrem weitern Vortrage entgegen. Berlin, den 23. Febr. 1817. Unterz. Friedrich Wilhelm."

## S c h w e d e n.

Stoekholm, den 1. Apr. (Militär-Konscription)  
Alle im Jahr 1796 geborne junge Leute werden jetzt im ganzen Reiche zum Kriegsdienste konscriptirt, um während 14 Tagen des Jun. exercirt zu werden, worauf die Regimenter Brigadeweise in Lager rücken werden. Auch hier bei Stoekholm wird, wie es heißt, in diesem Sommer auf dem Ladugardsfelde ein Uebungslager zu stehen kommen. Die junge Mannschaft der Konscription ist hier im Reiche eine aus fünf Klassen aller Jünglinge von 20 bis und mit 25 Jahren bestehende uniformirte und geübte Miliz von ungefähr 300,000 Mann, wovon lediglich in Kriegszeiten die theils geworbenen, theils von den Grundeigenthümern gestellten und ausgerüsteten regulirten Regimenter an Stärke vermehrt und der Abgang ergänzt wird.

## B a d e n.

## Auszug aus den Karlsrüher Witterungs-Beobachtungen.

16. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 47	27 Zoll 7 $\frac{1}{8}$ Linien	5 $\frac{2}{3}$ Grad über 0	68 Grad	Südwest	trüb, stürmisch, tiefe Wolken
Mittags 3	27 Zoll 5 $\frac{1}{8}$ Linien	4 $\frac{2}{3}$ Grad über 0	70 Grad	West	43 kurz Gew., Reg. u. Schloß.
Nachts 111	27 Zoll 8 $\frac{1}{8}$ Linien	2 $\frac{2}{3}$ Grad über 0	58 Grad	West	etwas heiter, rauh, windig

## T o d e s - A n z e i g e.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. starb mein Bruder, der Großherzogl. Bad. Hauptmann Käsberg, zu Durlach, nach einem 12tägigen Kranklager, an einer Entzündungs-Kolik, im 63. Jahre seines Alters. Diesen betrübten Fall mache ich allen meinen Verwandten und Bekannten hierdurch ergebenst bekannt.

Karlsruhe, den 16. April 1817.

Käsberg,  
Domainen-Verwalter.

## E i n l a d u n g

## zu einem Konzert für die Armen.

Der Musikverein des Museums ladet die Einwohner der Residenz und der Umgegend auf Freitag, den 18. d., zu einem Konzert ein, welches zur Unterstützung der dürftigsten Bewohner des Großherzogthums im Saale des Museums gegeben wird.

Der Saal ist von der Gesellschaft für diesen wohlthätigen Zweck Ausnahmeweise jedem Menschenfreunde geöffnet.

Der Eintrittspreis, sowohl in den Saal, als auf die Gallerien, ist ein Gulden. Jeder größere Beitrag wird als ein Opfer der Menschliche dankbar erkannt, und über die Verwendung der Einnahme seiner Zeit öffentliche Rechenschaft gegeben werden.

Der Anschlagzettel wird das Nähere bekannt machen.

Karlsruhe, den 14. April 1817.

## L i t e r a r i s c h e A n z e i g e n.

Jedidja, eine religiöse, moralische und rabbinische Zeitschrift; herausgegeben von J. Heinemann. Ersten Jahrs-

gangs 1tes Heft, mit einer allegorischen Titel vignette und dem Bildnis des Menasse ben Israel. Berlin 1817, beim Herausgeber und in der Maurer'schen Buchhandlung. Jedes Vierteljahr erscheint ein Heft von 8 bis 9 Bogen gr. 8. Der Jahrgang von 4 Heften kostet 8 fl. 30 kr. netto auf bestem Druckpapier.

Für diesen Preis ist sie in Karlsruhe bei Gottl. Braun zu haben.

Nächstens erscheint bei J. Engelmann in Heidelberg: Baden mit seinen Heilquellen und Umgebungen, für Kurgäste und Reisende. Mit einer Chorle. Diese Schrift, ob sie gleich die erste Abtheilung eines Reisebuchs über den Schwarzwald ausmacht, bildet doch auch ein vollständiges Ganzes, und umkost, auf 8 Bogen, alles, was den sinnigen Reisenden in und um Baden nur irgendwo ansprechen, oder dem Kurgaste von einigem Nutzen seyn mag. Ein elegantes Aeußere und ein sehr mäßiger Preis werden das Büchlein auch von einer andern Seite empfehlen.

Bischofsheim am Rhein. [Liquidation.] Mikael Hügel, Tagelöhner, und Georg Schäfers Wittwe von Altfreistadt, haben die landesherrliche Bewilligung erhalten, nach Nordamerika auszuwandern; weswegen zu Liquidation ihrer Schulden Freitag, den 18. April d. J., anberaumt werden.

Wer nun an diese eine Forderung zu machen hat, soll bei Verlust derselben an dem bestimmten Tage vor dem Theilungskommissär, im Wirthshause zum Löwen in Freistadt, sich einfinden, und seine Forderung in Richtigkeit setzen.

Bischofsheim, den 7. April 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Stöber.